

Öffnungskonzept der HGB Leipzig mit Teststrategie für Präsenzveranstaltungen in der Lehre und bei der künstlerischen Praxis im Wintersemester 2021/22

Öffnungsstrategie für Präsenzveranstaltungen:

Unter Einhaltung der aktuellen Coronaschutzvorschriften des Bundes und des Freistaates Sachsens sowie des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts der HGB Leipzig soll es ermöglicht werden, Präsenzveranstaltungen in Lehre und künstlerischer Praxis durchführen zu können.

Präsenzveranstaltungen der Lehre in den Räumen der HGB sowie Ausstellungen im Rahmen der Lehre dürfen auch mit Besucher*innen durchgeführt werden,

wenn:

- die geltenden Schutzvorschriften, wie Abstand, Maske und Hygiene eingehalten werden.
- alle Teilnehmer*innen einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit negativem Ergebnis glaubhaft nachgewiesen haben (3G-Regelung).
- eine Kontaktnachverfolgung per Corona-Warn-App auf elektronischem Weg bzw. mittels Formular analog beim Betreten der Gebäude erfolgt.

Für die Nutzung der Zentralen Einrichtungen wie Bibliothek und Werkstätten gilt ebenfalls die 3G-Regelung. Die Mitarbeiter*innen in den Büros der zentralen Einrichtungen, Werkstätten und Verwaltung sind weiterhin nur nach vorheriger Anmeldung per E-Mail oder Telefon erreichbar. Sprechstunden finden nicht statt.

Alle Personen haben beim Betreten des Gebäudes und während des gesamten Aufenthalts eine medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske zu tragen. Sofern der Abstand zu weiteren Personen von 1,50 m eingehalten wird, kann am festen Platz diese Maske abgenommen werden.

Die Glaubhaftmachung bzw. die Nachweise über die negative Testung, vollständige Impfung oder Genesung ist am Eingang beim Betreten des Hauptgebäudes bei der Einlasskontrolle vorzunehmen. Sofern aufgrund des Bettenbelegungswertes unterhalb der Überlastungsstufe von einer Einlasskontrolle abgesehen wird, erfolgt der jeweilige Nachweis gegenüber der/dem Leiter*in der Veranstaltung und/oder den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Zentralen Einrichtung. Gleiches gilt bei Präsenzveranstaltungen in der Außenstelle der Trufanowstraße.

Für Besucher*innen und Gästen, die an diesen Hochschulveranstaltungen teilnehmen, gilt ebenfalls die 3G-Regelung.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Leipzig den Schwellenwert von **35 bzw. die Vorwarnstufe der Hospitalisierung**, entfällt die Testpflicht und die Kontaktnachverfolgung. Die Nutzung der Werkstätten ist unabhängig von dieser Festlegung nur mit der 3G-Regelung möglich.

Übersteigt der landesweite Bettenbelegungswert die **Überlastungsstufe**, ist Präsenzunterricht nur noch in kleinen Gruppen entsprechend der Raumgrößen möglich. Der Zutritt ist nur Personen mit einem vollständigen Impfschutz, genesenen und getesteten Personen mit einem negativen Coronatest (kein Selbsttest) möglich. Am Eingang des Hauptgebäudes der Hochschule findet eine Einlasskontrolle statt.

Teststrategie:

Alle Personen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Die sog. PCR-Tests klären final, ob eine Infektion vorliegt. Sie werden von medizinischem Fachpersonal vorgenommen. Schnell- und PCR-Tests werden nicht von der Hochschule organisiert und verantwortet. Es gilt zu beachten, dass sich das Angebot an Schnell- und PCR-Tests verändern kann, ohne dass die Hochschule darauf Einfluss nehmen könnte. Einschränkungen im Hochschulbetrieb können also nicht zuletzt aufgrund von hochschulextern bedingten Verknappungen resultieren.

Das vorliegende Konzept bezieht für die Mitglieder der HGB Selbsttests („Laienschnelltests“) neben den Tests in sogenannten Testzentren mit ein. Ab Erreichen der Überlastungsstufe der Bettenbelegung gelten nur noch negative Tests eines Testzentrums, Selbsttests werden dann nicht mehr anerkannt.

Der vorzuweisende Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Grundannahmen und allgemeine Ziele der Teststrategie:

- Schnell- und Selbsttests ersetzen nicht die Maßnahmen im Hygiene- und Infektionskonzept der Hochschule, sondern begleiten und unterstützen diese. Die Testung ist eine Maßnahme, die auf freiwilliger Selbstverpflichtung beruht. Sie unterstützt die Pandemiebekämpfung auf der Basis von Eigenverantwortung. Ohne Test innerhalb einer Kalenderwoche sollte ein Betreten der Hochschule vermieden werden.
- Auch aufgrund des zunehmenden Anteils von besorgniserregenden Varianten des Virus, die mit einem erhöhten Ansteckungspotenzial einhergehen, ist eine niederschwellige Testung bei Auftreten von Symptomen zu empfehlen. Es sollen Ausbrüche verhindert, früh(er) erkannt und effektiv eingedämmt, Fälle mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf rechtzeitig einer Therapie zugeführt und Erkrankungsfälle mit Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören, früh identifiziert werden, um die Ansteckung dieser Kontaktpersonen zu verhindern.
- Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse, jedoch streng nach der Anleitung durchgeführt werden. So können im Idealfall Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Selbsttest frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses können unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen werden und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Einrichtung und unter Kolleg*innen, Studierenden, Familie und Bekannten verhindert werden.
- Die Selbsttestung ist eine Arbeitsschutzmaßnahme und soll ein sicheres Arbeiten in den Hochschulgebäuden in Präsenz unterstützen.
- Der Freistaat Sachsen und die HGB Leipzig bieten für alle unmittelbaren Beschäftigten und Studierenden zweimal pro Woche kostenlose Selbsttests an.
- Die Selbsttests sind nicht für den Publikumsverkehr vorgesehen, sondern ausschließlich für die Landesbeschäftigten und immatrikulierten Studierenden. Beschäftigte die in einer Kalenderwoche ausschließlich im Homeoffice arbeiten, Urlaub haben oder erkrankt sind,

haben keinen Anspruch auf die Laienschnelltests in der entsprechenden Kalenderwoche bzw. können diese nicht in einer späteren Kalenderwoche zusätzlich geltend machen.

- Die Tests müssen zweimal die Woche von jeder Person selbst in der Poststelle (Zentrale) abgeholt werden. Die Zentrale ist zur Ausgabe der Tests erreichbar von Mo. bis Fr. 08:00 bis 16:30 Uhr.
- Jede Person führt die Selbsttests bei sich selbst durch. Hinweise zur Durchführung der Tests sind zu befolgen. Die Selbsttestergebnisse werden eigenverantwortlich abgelesen und in das Formblatt „Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus“ (Anlage) eingetragen und dient zur Glaubhaftmachung des Ergebnisses.

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest:

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen).
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.

Das Konzept tritt am 4. Oktober 2021 in Kraft.

Thomas Locher
Rektor

Leipzig, 13.09.2021